

JZ 1997/104.161

\$%&'()*+,-
<=>?@ABCDE
TUVWXYZ[\]
lmnopqrstu

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

JUSTIZKOMMISSION

Unter Mitwirkung der Oberrichter lic.iur. Iten (Vorsitzender),
Dr. Staub, Dr. Weber und der Gerichtsschreiberin lic.iur. d'Hooghe

Urteil vom 27. Februar 1998

in Sachen

A_, Moskau,
vertreten durch RA B_

Beschwerdeführerin,

gegen

M_ AG, 6300 Zug,
vertreten durch RA G_ G_ Z_

Beschwerdegegnerin,

und

Kantonsgerichtspräsidium Zug, Rechtsöffnungsrichter, 6301 Zug,

betreffend
definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr.
XX/1995 des Betreibungsamtes Zug

SACHVERHALT:

1. Am 15. November 1991 schlossen die Parteien einen gleichzeitig in russischer und deutscher Sprache abgefassten Kaufvertrag ("Vertrag Nr. 3") ab, wobei sie unter Ziff. 10 des Vertrages eine Schiedsvereinbarung trafen. Mit Schiedsspruch vom 22. Dezember 1994 verpflichtete das Internationale Kommerzschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation die Beklagte, die M_ AG, zur Bezahlung von US\$ 22'320.-- an die Klägerin, die A_. Gleichzeitig verpflichtete das Schiedsgericht die Beklagte, die Klägerin für die von dieser zu bezahlenden Schiedsgerichtsgebühr von US\$ 1'489.-- zu entschädigen. Gestützt auf diesen Schiedsspruch verlangte die A_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 23. Februar 1996 beim Kantonsgerichtspräsidium Zug die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. XX des Betreibungsamtes Zug gegen die M_ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) für den Betrag von Fr. 25'355.60 und Fr. 1'691.50 nebst Zins zu 5 % seit 4.5.1995 auf letztgenanntem Betrag sowie für die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 102.--. Mit Verfügung vom 22. September 1997 wies der Rechtsöffnungsrichter das Rechtsöffnungsgesuch ab. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- auferlegte er der Beschwerdeführerin und verpflichtete diese sodann, die Beschwerdegegnerin für die prozessualen Umtriebe mit Fr. 1'200.-- zu entschädigen. Er verweigerte dem fraglichen Schiedsgerichtsurteil die Anerkennung und Vollstreckung mit der Begründung, dass nicht dargetan sei, dass die vorgelegte deutsche Übersetzung des Schiedsgerichtsurteils gemäss der Vorschrift von Art. IV Ziff. 2 des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer besorgt oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt worden sei.

2. Hiegegen reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 1997 innert Frist bei der Justizkommission des Obergerichts Beschwerde ein mit dem Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch vom 23. Februar 1996 gutzuheissen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Während der Rechtsöffnungsrichter auf eine Vernehmlassung verzichtete, beantragte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 1997 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien wird - im Rahmen des notwendigen - in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen.

ERWÄGUNGEN:

1. Es ist zu Recht unbestritten, dass für die Anerkennung und Vollstreckung des in Frage stehenden Schiedsspruches das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 (NYÜ) gilt (vgl. Art. 194 IPRG). Zu Recht hat die Vorinstanz sodann erkannt, dass die Schiedsabrede den Gültigkeitsvorschriften gemäss Art. II NYÜ entspreche und der "Vertrag Nr. 3" vom 15. November 1991 auch tatsächlich Gegenstand des fraglichen, schiedsgerichtlichen Verfahrens gebildet habe. Ebenfalls mit Recht hat die Vorinstanz erkannt, dass die Tatsache bzw. der Einwand der Beschwerdegegnerin, wonach die Beschwerdeführerin weder das Original der Schiedsabrede noch eine beglaubigte Abschrift davon eingereicht habe, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsgerichtsurteils vom 22. Dezember 1994 unter den hier gegebenen Umständen nicht hindere. Nicht zu beanstanden ist schliesslich auch, dass der Rechtsöffnungsrichter den Einwand der Verletzung des Ordre public verwarf. Es kann diesbezüglich insgesamt auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 79 Abs. 2 GOG). Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Beschwerdeantwort denn auch einzig noch an ihrem Einwand fest, dass es an einer gemäss Art. IV Ziff. 2 NYÜ vorgeschriebenen Übersetzung des Schiedsurteils von 22. Dezember 1994 mangle, welchen Einwand die Vorinstanz denn auch geschützt hat.

2. a) Der Rechtsöffnungsrichter hat vorfrageweise über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Schiedsspruches zu entscheiden. Er prüft dabei von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen von Art. IV NYÜ erfüllt sind. Grundsätzlich braucht der Rechtsöffnungskläger neben der Urschrift der Schiedsvereinbarung nur die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches beizubringen, um den Beweiserfordernissen des New Yorker Übereinkommens Genüge zu tun (Patocchi/Jermini in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Basel 1996, N 42 zu Art. 194 IPRG). Ist aber der Schiedsspruch nicht in einer amtlichen Sprache der Schweiz abgefasst, muss er nach Art. IV Ziff. 2 NYÜ eine Übersetzung beibringen, die von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer, von einem Diplomaten oder Konsul beglaubigt worden ist. Eine Beglaubigung gemäss dem Rechte am Schiedsort soll dabei genügen. Das kantonale Prozessrecht kann dieses Erfordernis mildern, oder sogar beseitigen (Patocchi/Jermini, a.a.O. N 54 zu Art. 194 IPRG). Es handelt sich dabei also um Formalien der Anerkennung und Vollstreckung. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, dem der Sprache der Urschrift nicht mächtigen Anerkennungs- und Vollstreckungsrichter eine sichere Grundlage in die Hand zu geben, um neben den vom Schuldner eingewendeten auch über die von Amtes wegen zu beachtenden Verweigerungsgründe gemäss Art. V Abs. 2 NYÜ befinden zu können, mithin über die fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes und die Verletzung des Ordre public (vgl. Siehr, in IPR Kommentar, Zürich 1993 N 28 und f. zu Art. 194 IPRG).

b) Die vorliegende deutsche Übersetzung des Schiedsspruches wurde von einer Person namens N_ E. D. gemacht und enthält auch deren Unterschrift. Die Beschwerdeführerin macht geltend, diese Person arbeite bei einer Notarin. Diese Notarin habe bestätigt, dass die Übersetzung dem Originaltext entspreche. So heisse es auf der Übersetzung, "Ich, A_ E_,"

Notar in Moskau, beglaubige hiermit die Echtheit dieser Abschrift mit dem Original, im Letzten erwiesen sich keine Korrekturen, Zuschriften, gestrichene Worte und andere Besonderheiten". Mit dieser Erklärung habe die Notarin bestätigt, dass die Übersetzerin ihr Vertrauen genieße. Die Unterschrift der Notarin sei noch mit einer Apostille versehen worden. Somit handle es sich bei ihr zweifellos um eine Amtsperson. Auf nochmalige Anfrage bei der Korrespondenzanwältin in Moskau sei bestätigt worden, dass die Dolmetscherin E.D. N_ befugt sei, Übersetzungen aus dem Russischen ins Deutsche auszuführen für die nachfolgende notarielle Bestätigung und Legalisierung für das Ausland. Mit diesem nachgereichten Bestätigungsschreiben werde das Novenverbot nicht missachtet, bestätige es doch nur, was bereits in den erstinstanzlichen Akten vorliege.

c) Die erwähnte Beglaubigung der Moskauer Notarin findet sich auf der mit der Übersetzung verbundenen Abschrift des Schiedsspruches. Damit wird entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht die Korrektheit der Übersetzung durch die Notarin beglaubigt, sondern lediglich die Übereinstimmung der der Übersetzerin für ihre Übersetzung als Vorlage dienenden Abschrift mit dem Originalschiedsspruch. Das ist aber etwas anderes als die Beglaubigung der Übersetzung. Damit die Notarin eine solche Beglaubigung überhaupt vornehmen könnte, müsste sie selber in der Lage sein, die Übersetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wenn sie diesfalls die Übersetzung auch gleich selber hätte vornehmen können, ändert das nichts daran, dass eine von einer Drittperson vorgenommene Übersetzung, die durch einen der entsprechenden Sprache mächtigen Notar als richtig beglaubigt wird, den Anforderungen des New Yorker Übereinkommens genügen dürfte. Die von einer Drittperson angefertigte Übersetzung kann denn auch nach dem Übereinkommen von einem Diplomaten oder Konsul beglaubigt werden, von dem offensichtlich vorausgesetzt wird, dass er der in Frage stehenden Sprachen mächtig ist. Analog dazu müsste auch eine Beglaubigung durch einen Notar als Amtsperson, der die Übersetzung aufgrund seiner Sprachkenntnisse selber überprüfen kann, als genügend angesehen werden. Eine solche Beglaubigung liegt hier aber eben nicht vor. Es findet sich zwar am Schluss der deutschen Übersetzung, nach der Unterschrift der Übersetzerin ein weiterer Text in russischer Sprache und kyrillischer Schrift, der offensichtlich von der selben Notarin unterzeichnet und mit ihrem Amtsstempel versehen ist. Es dürfte sich hier um eine weitere Bestätigung handeln. Diese ist aber nicht ins Deutsche übersetzt, so dass ihr Inhalt vom Gericht nicht erfasst werden kann. Die Beschwerdeführerin behauptet aber auch gar nicht, damit werde die Richtigkeit der Übersetzung beglaubigt. Auf der Rückseite, örtlich nachfolgend an diesen Text, ist dann noch die erwähnte Apostille gemäss der Haager Konvention vom 5. Oktober 1961 angebracht, die aber, wie der Rechtsöffnungsrichter zu Recht festgehalten hat, zum vornherein nicht geeignet ist, eine diplomatische oder konsularische Beglaubigung der Übersetzung zu bewerkstelligen.

Die Beschwerdeführerin behauptete bereits in ihrer Replik vom 11. Juni 1996 (S. 3), die Übersetzerin sei eine amtliche, die bei der Notarin tätig sei, ansonsten letztere deren Unterschrift nicht beglaubigen würde. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Eine solche Bestätigung durch die Notarin würde selbstredend den Erfordernissen genügen. Sie fehlt indes. Es ist daher nicht erstellt, dass die fragliche Übersetzung von einer amtlichen oder beeidigten Übersetzerin

stammt. Dass ein an zürcherischen oder aargauischen Gerichten tätiger Übersetzer bzw. Dolmetscher keine Prüfung und auch keinen Eid ablegen müsse, wie die Beschwerdeführerin ausführt, ist im vorliegenden Zusammenhang unbehelflich. Auch bei den zugerischen Gerichten besteht diese Praxis. Die Übersetzer bzw. Dolmetscher werden hingegen vor jedem Auftrag in Pflicht genommen, indem sie auf ihre Verpflichtung zur wahrheitsgemässen Übersetzung hingewiesen und auf die Straffolgen falscher Übersetzung aufmerksam gemacht werden, wie dies offenbar auch bei den von der Beschwerdeführerin erwähnten Gerichten der Fall ist. Eine in dieser Weise erfolgte Übersetzung könnte aber durchaus als "amtliche" oder "beeidigte" im Sinne des New Yorker Übereinkommens betrachtet werden. Die Beschwerdeführerin macht aber nicht geltend, und es ist denn auch nicht ersichtlich, dass eine analoge Konstellation für die vorliegende Übersetzung besteht.

Die von der Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren beigebrachte Erklärung der Übersetzerin vom 21. Oktober 1997 vermag, selbst wenn diese nicht gegen das Novenverbot gemäss § 212 i.V.m. § 205 ZPO verstiesse und im Beschwerdeverfahren noch gehört werden könnte, daran nichts zu ändern. Danach soll N_ E. D. laut Gesetzgebung der Russischen Föderation berechtigt sein, "Dokumente aus dem Russischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Russische für die nachfolgende notarielle Beglaubigung dieser Übersetzungen und deren Legalisation für die Gültigkeit im Ausland zu übersetzen". Die Beschwerdeführerin will damit sinngemäss dartun, dass die Übersetzerin in dieser Funktion staatlich anerkannt sei. Zum einen handelt es sich hier wiederum nur um die Erklärung der Übersetzerin selbst, ohne die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, auf die sie verweist, und die die Unterschrift der Übersetzerin beglaubigende Notarin nimmt zum Inhalt der Erklärung nicht Stellung. Sodann muss nach dem Wortlaut dieser Erklärung geschlossen werden, dass ihre Übersetzungen notariell beglaubigt und legalisiert werden müssen. Es ist mithin zumindest unklar, ob mit "Beglaubigung" in diesem Zusammenhang tatsächlich nur die Beglaubigung der Unterschrift der Übersetzerin gemeint ist, was aber nach dem Gesagten Voraussetzung dafür wäre, dass die eingereichte Übersetzung als genügend erachtet werden könnte.

d) Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall an einer Art IV Ziff. 2 NYÜ genügenden Übersetzung des zu vollstreckenden Schiedsspruches mangelt. Es kann dabei auch nicht von überspitztem Formalismus gesprochen werden, wäre es doch für die Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen, wo auch für sie die Zweifelhaftigkeit der Formalie ohne weiteres erkennbar war, ein leichtes gewesen, eine diplomatische oder konsularische Beglaubigung einzuholen, sei es bei der schweizerischen Vertretung in Moskau oder bei der russischen Vertretung in der Schweiz (vgl. als Beispiel für einen holländischen Schiedsspruch: BJM 1973 S. 195). Die apodiktische Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach diplomatische und konsularische Vertretungen Übersetzungen beglaubigen würden, ohne den Inhalt auf eine korrekte Übersetzung zu überprüfen, ist jedenfalls in keiner Weise belegt und erscheint denn auch unglaubwürdig. Weshalb diese hiezu gar nicht in der Lage sein sollten, wie die Beschwerdeführerin weiter bemerkt, ist nicht nur nicht einzusehen, sondern doch eher unwahrscheinlich. Die diplomatische Vertretung wird jedenfalls in aller Regel der fremden Sprache des Landes mächtig sein, demgegenüber sie ihr Heimatland vertritt.

3. Die Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

Bei diesem Ausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und der Beschwerdegegnerin gegenüber entschädigungspflichtig.

DIE JUSTIZKOMMISSION ERKENNT:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Spruchgebühr von Fr. 300.-- auferlegt.
3. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin für das obergerichtliche Verfahren eine Parteienschädigung von Fr. 400.-- zu bezahlen.
4. Mitteilung an die Parteien, je unter Rücksendung der eingereichten Unterlagen, und an den Rechtsöffnungsrichter beim Kantonsgerichtspräsidium Zug.

versandt:
/del DES KANTONS ZUG

FÜR DAS OBERGERICHT

Justizkommission

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin: